



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.10.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3528015

591ppw/120-2024#031

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bad Mergentheim, Bf Markelsheim, Neubau ESTW-R, barrierefr. Ausbau, Erneuerung BÜ und Weichen“, Bahn-km 53,132 bis 54,030 der Strecke 4953 Crailsheim - Mergentheim in Bad Mergentheim

Bezug: Antrag vom 26.11.2024, Az. II.RNI-WFB-IP1

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau eines ESTW-R, den barrierefreien Ausbau, die Erneuerung von Bahnübergängen und Weichen zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart wird für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben erstreckt sich auf einer Länge von 530 m und Breite von 60 m, einem umbauten Raum von 424 m³ und auf eine Anzahl von 43 Masten/Signale. Der Flächenbedarf liegt bei 7765 m² (anlagenbedingt 5673 m², baubedingt 2133 m². Bodenbewegungen werden mit 1530 m³ bauzeitlich angegeben, bauzeitlich werden 1599 m² Vegetation beseitigt (1056 m² davon dauerhaft). Im Vorhaben wird mit Abfällen (Glas, Keramik, Kunststoff, Gleisschotter mit gefährlichen Stoffen) gerechnet, insgesamt werden 2740 t Bauabfälle nach AVV 17 geschätzt. Es kommt zu Verbrennungs- und Staubemissionen und zu bauzeitlichem Lärm und Erschütterungen, sowie zum Einsatz von Treib- und Schmierstoffen u.a. und Betankungen auf der Baustelle.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz und Regionalem Grünzug und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bad Mergentheim“ (1.28.008). Zudem grenzt das geschützte Biotop „Feldhecken zwischen Bahngleisen und Bundesstraße nördlich Markelsheim“ (165251281689) an. In einer Entfernung von 75 – 90 m liegen die Wasserschutzgebiete „WSG ESEL, Markelsheim“ (1280000000203 und das „Heilquellenschutzgebiet Bad Mergentheim“ (1280000000001). Als Denkmal ist das ehemalige Empfangsgebäude zu nennen. Um das Vorhabengebiet sind Wohn- und sonstige Siedlungsgebiete sowie Flächen für landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Es finden sich Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG, europäischen Vogelarten und sonstigen besonders oder streng geschützten Arten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden. Dem Schutzgut Landschaft wird durch die landschaftsgerechte Ausgestaltung der Maßnahmen Rechnung getragen. Neben den Maßnahmen, deren Eingriffspotential vermieden oder vermindert wird, wird eine Bodenversiegelung im Umfang von 1219 m² zusätzlich vorgenommen. Vermeidungsmaßnahmen sind die Beschränkung der Rodungs- und Vegetationsschutzmaßnahmen und eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung. Als Kompensationsmaßnahmen werden Grünflächen wiederhergestellt (004_A), Strauchpflanzungen an den „Feldhecken zwischen Bahngleisen und Bundesstraße nördlich Markelsheim“ vorgenommen (005_A) und als Ökokontomaßnahme die Entwicklung von artenreichem Streuobst und Wendehalsmaßnahmen bei Lauda-Königshofen (006_EÖk) getätigt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen, Unterlagen für wasserwirtschaftliche Belange, Geotechnischer Bericht, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und

ohne Unterschrift gültig